

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Innenministeriums**

### **Sogenanntes "Rock für Deutschland" 2013 in Gera**

Die **Kleine Anfrage 3253** vom 10. Juli 2013 hat folgenden Wortlaut:

Am 6. Juli 2013 fand in Gera bereits zum 11. Mal das sogenannte "Rock für Deutschland" statt. Wie in den letzten Jahren gab es wieder Auftritte von im rechtsextremen Lager bekannten Rechtsrock-Bands, wie z.B. "Die Lunikoff Verschwörung", "Stimme der Vergeltung", "Frontfeuer", "Exzess" und "Sachsenblut" sowie Redebeiträge von NPD-Funktionären. Als Veranstalter von "Rock für Deutschland", das mit seinen etwa 700 Besucherinnen und Besuchern aus der neonazistischen Szene eines der größten Rechtsrock-Konzerte in Deutschland darstellt, trat erneut der NPD-Kreisverband Gera auf. Mehr als 1.000 Bürgerinnen und Bürger haben sich an den diesjährigen Gegendemonstrationen mit friedlichen und kreativen Protestformen beteiligt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Durch wen bzw. welche Gruppierung wurde die Veranstaltung in diesem Jahr organisiert und angemeldet und in welcher Form und wo wurde dafür geworben?
2. Wie viele Besucherinnen und Besucher aus welchen Bundesländern nahmen nach Kenntnis der Landesregierung an der Veranstaltung teil und welcher Gruppierung, Vereinigung, Kameradschaft oder Partei gehören diese gegebenenfalls an (bitte unterteilt nach Frauen und Männern)?
3. Welche Auflagen wurden den Veranstaltern durch die örtliche Versammlungsbehörde erteilt, wurde die Einhaltung der Auflagen kontrolliert und gab es Verstöße gegen selbige, wenn ja, durch wen und in welcher Form?
4. Gab es auf der Veranstaltung und bei der An- oder Abreise zu selbiger Straftaten vonseiten der Teilnehmenden und wenn ja, welche und wie viele (bitte gegebenenfalls nach Straftatbeständen auflisten)?
5. Waren unter den Teilnehmenden nach Kenntnis der Landesregierung einschlägig vorbestrafte Personen und wenn ja, wer und warum war oder sind diese einschlägig verurteilt?
6. In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Landesregierung Einnahmen auf der Veranstaltung erzielt und wofür wurden und werden diese voraussichtlich verwendet?
7. Gab es auf der Veranstaltung Solidaritätsbekundungen für Mitglieder oder das Umfeld des NSU und wenn ja, in welcher Form?
8. Welche Rednerinnen und Redner kamen auf der Veranstaltung zu Wort, welche Organisationen vertreten diese und gab es von ihnen strafrechtlich relevante Äußerungen, wenn ja, in welcher Hinsicht?

9. Welche Bands spielten welche Titel auf der Veranstaltung, wie bewertet die Landesregierung diese und woher stammen diese Bands?
10. Welche Informations- und Verkaufsstände waren bei der Veranstaltung mit welchen Angeboten und mit welchem Personal präsent?
11. Wurden die Angebote der Stände auf strafrechtlich relevante Waren oder Drucksachen überprüft und wenn ja, was wurde festgestellt und wie geahndet?
12. Erfolgte die Versorgung der Veranstaltung mit Wasser und Strom nach Kenntnis der Landesregierung autonom oder waren gegebenenfalls örtliche Versorger, wenn ja, welche, in die Versorgung eingebunden?
13. Wie bewertet die Landesregierung diese Veranstaltung insgesamt und erfüllt diese die Kriterien einer politischen Veranstaltung oder ist sie lediglich ein Musikfestival?
14. Aus welchen Gründen musste die Bühne der Gegenkundgebung des Runden Tisches Gera und des Deutschen Gewerkschaftsbundes am dortigen Hauptbahnhof gedreht werden und wer hat dies wann verfügt?
15. Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass Teilnehmer der Gegenkundgebung für eine Aktion auf das Veranstaltungsgelände des "Rock für Deutschland" gelassen wurden und dann ein ebenfalls durch Polizei begleiteter Gegenbesuch der Neonazis auf der Versammlung des Runden Tisches erfolgte?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. Oktober 2013 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Anlage (nur Frage 5) zu diesem Schreiben unterliegt dem Verschlussgrad "VS - Nur für den Dienstgebrauch" und ist nach Auffassung der Landesregierung nicht zur Veröffentlichung in der Parlamentsdokumentation geeignet.

Zu 1.:

Die Anmeldung erfolgte über den NPD-Kreisverband Gera, vertreten durch Gordon Richter, den Vorsitzenden des Kreisverbandes.

Auf der eigens für die Veranstaltung eingerichteten Internetseite [www.rockfuerdeutschland.de](http://www.rockfuerdeutschland.de) wurden als Veranstalter sowohl der NPD-Kreisverband Gera als auch "parteiunabhängige Kräfte aus Gera und Umgebung" angegeben.

Die Werbung für die Veranstaltung fand über die o. g. Internetseite, über eine ebenfalls zu diesem Zweck erstellte Veranstaltungsseite auf Facebook sowie in einschlägigen Foren statt. Auch auf den Internetseiten des Germaniaversandes sowie des "Bündnis-Zukunft-Hildburghausen" wurde für die Veranstaltung in Gera geworben. In Schleusingen gab es außerdem eine Flugblatt-Aktion.

Zu 2.:

An der Veranstaltung nahmen ca. 700 Personen teil. Anreisen erfolgten aus Thüringen, Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Italien.

Die Teilnehmer konnten u. a. mit folgenden Gruppierungen in Verbindung gebracht werden:

- NPD,
- "Freie Kräfte Gera", "Kameradschaft Volkszorn Gera",
- "Tag der deutschen Zukunft",
- "Freie Kräfte Erfurt",
- "Selbstschutz Sachsen-Anhalt",
- "Freies Netz Jena",
- "Ring Nationaler Frauen",
- "Freies Netz Süd",
- Aktionsbündnis "Freiheit für Erich Priebke",

- "Gesellschaft für Publizistik",
- "Gedenkbündnis Bad Nenndorf",
- "Revolutionäre Nationale Jugend",
- "Nationales Bildungswerk Ronneburg",
- "Thüringer Medienverbund e. V.",
- "Bündnis Zukunft Hildburghausen".

Eine geschlechtsspezifische Erfassung erfolgte nicht. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu 3.:

In dem Auflagenbescheid vom 3. Juli 2013 der Versammlungsbehörde der Stadt Gera wurden u. a. folgende Festlegungen getroffen:

- es durften
  - nur vorab geprüfte Lieder (nicht strafrechtlich relevant und nicht nach dem Jugendschutz indiziert) gespielt werden,
  - nur vorab gemeldete Redner sprechen und Infostände betrieben werden,
  - keine strafrechtlich relevanten Kundgebungsmittel/Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verwendet werden,
- Einsatz von 50 vorab geprüften Ordnern (in Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl),
- Pflichten des Versammlungsleiters und der Ordner,
- Verbot des Verzehrs von alkoholischen Getränken im Versammlungsraum, Ausschluss alkoholisierter Teilnehmer,
- bau- und gewerberechtliche Auflagen.

Kontrollen erfolgten durch Polizeibeamte, Mitarbeiter der Versammlungsbehörde (Fachdienst Ordnungsangelegenheiten der Stadt Gera) sowie einer Mitarbeiterin des Fachdienstes Umwelt (Schallpegelmessungen) unmittelbar am Versammlungsort. Es wurde ein Auflagenverstoß festgestellt, welcher in der Antwort zu Frage 11 dargestellt wird.

Zu 4.:

Im Verlauf der Versammlung wurden insgesamt 44 Straftaten festgestellt, darunter

- 1 x § 241 Strafgesetzbuch - StGB - (Bedrohung),
- 35 x § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen)
- 3 x § 185 StGB (Beleidigung),
- 5 x Verstoß gegen das Versammlungsgesetz (VersG)
  - (4 x § 27 Abs. 2 VersG - Mitführverbot von Schutzwaffen;
  - 1 x § 27 Abs.1 VersG in Verbindung mit § 52 Waffengesetz - Mitführverbot von Waffen).

Zu 5.:

Von den bei der Veranstaltung identifizierten Personen sind nach auf der Vorgangsverwaltung der Thüringer Staatsanwaltschaften beruhenden Erkenntnissen 20 Personen bereits rechtskräftig wegen Gewalt- und Rohheitsdelikten, Propagandadelikten, Hausfriedensbruchs, Bedrohung, Beleidigung oder ähnlicher Delikte verurteilt. Die Verurteilungen sind den Personen wie folgt zuzuordnen:

- eine Person wegen Körperverletzung,
- eine Person wegen Sachbeschädigung,
- eine Person wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Beleidigung, Körperverletzung, gefährlicher Körperverletzung, versuchter Nötigung und Sachbeschädigung,
- eine Person wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und Volksverhetzung,
- eine Person wegen Körperverletzung,
- eine Person u. a. wegen Landfriedensbruchs, Körperverletzung, gefährlicher Körperverletzung, Nötigung und Sachbeschädigung,
- eine Person u. a. wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Beleidigung, Körperverletzung, gefährlicher Körperverletzung und Sachbeschädigung,

- eine Person u. a. wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen,
- eine Person u. a. wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Körperverletzung, gefährlicher Körperverletzung und Sachbeschädigung,
- eine Person u. a. wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, Körperverletzung und Sachbeschädigung,
- eine Person u. a. wegen Sachbeschädigung,
- eine Person wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte,
- eine Person wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen,
- eine Person wegen Beleidigung,
- eine Person wegen übler Nachrede, Raubes und Sachbeschädigung,
- eine Person u. a. wegen Beleidigung,
- eine Person wegen gefährlicher Körperverletzung,
- eine Person u. a. wegen Hausfriedensbruchs, Beleidigung, gefährlicher Körperverletzung, versuchter räuberischer Erpressung, Bedrohung und Sachbeschädigung,
- eine Person wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und Landfriedensbruchs im besonders schweren Fall,
- eine Person u. a. wegen gefährlicher Körperverletzung.

Zu 6.:

Im Eingangsbereich des Versammlungsraums wurde um eine Spende in Höhe von 15 Euro gebeten. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu 7.:

"Solidaritätskundgebungen" in verbaler Form für Mitglieder oder das Umfeld des "NSU" wurden nicht festgestellt.

Einige Teilnehmer trugen ein T-Shirt mit der Aufschrift "Freiheit für Wolle". Vereinzelt waren an einigen Verkaufsständen Dosen mit der Aufschrift "Spendet für die inhaftierten Kameraden" aufgestellt.

Zu 8.:

Nachfolgende Redner traten auf der Versammlung der NPD auf:

Gordon Richter	NPD
Frank Schwerdt	NPD
Maria Frank	"Ring Nationaler Frauen"
Matthias Fischer	"Freier Nationalist"
Kevin Schulhauser	NPD, "Nationales Bildungswerk Ronneburg"
Safet Babic	NPD

Strafrechtlich relevante Äußerungen wurden im Rahmen der Redebeiträge nicht festgestellt.

Zu 9.:

Während der Versammlung traten folgende Bands auf:

- "Frontfeuer" (Brandenburg),
- "Stimme der Vergeltung" (Mecklenburg-Vorpommern),
- "Excess" (Brandenburg),
- "Die Lunikoff Verschwörung" (Berlin).

Der Auftritt der Band "Sachsenblut" entfiel. Gegenüber einem Bandmitglied wurde nach festgestellter Straftat (§ 86a StGB - Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) ein Platzverweis für den Versammlungsraum ausgesprochen.

Die Bands sind der rechtsextremistischen Szene zuzurechnen.

Über die tatsächlich am Veranstaltungstag vorgetragenen Titel der einzelnen Bands liegen keine Erkenntnisse vor.

Zu 10.:

Nach Erkenntnissen der Landesregierung wurden während der Versammlung folgende Informationsstände:

- NPD,
- "Gedenkbündnis Bad Nenndorf",
- "Freies Netz Süd",
- "Tag der deutschen Zukunft",
- "Bündnis Zukunft Hildburghausen",
- "Radio FSN",
- "Nationales Bildungswerk Ronneburg",
- "Aktion Freiheit für Erich Priebke"

und Verkaufsstände mit Tonträgern, Textilien, Druckschriften, Modeschmuck sowie Accessoires betrieben:

- "Germania Versand",
- "rebel records",
- "ansgar Aryan",
- "final resistance".

Die Betreiber der Informations- und Verkaufsstände werden der rechtsextremistischen Szene zugerechnet.

Zu 11.:

Die Auslagen der Informations- und Verkaufsstände wurden durch Polizeibeamte auf strafrechtliche Verstöße geprüft. Im Rahmen dessen wurde eine Straftat (§ 86a StGB - Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) festgestellt. In diesem Zusammenhang führt die Staatsanwaltschaft Gera ein Ermittlungsverfahren gegen einen Beschuldigten. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen. Der Versuch, einen sogenannten "Erich Priebke Wein" zu verkaufen, wurde unterbunden.

Zu 12.:

Die Versorgung mit Strom und Wasser erfolgte autonom.

Zu 13.:

Die NPD hält mit der Kundgebung "Rock für Deutschland" an ihrer Strategie fest, rechtsextremistische Musik mit politischer Agitation zu verbinden. Ziel dabei ist es, den Teilnehmerkreis für öffentlichkeitswirksame Aktionen der Partei zu vergrößern, die Akzeptanz der NPD im aktionsorientierten rechtsextremistischen Spektrum zu steigern und in der Öffentlichkeit stärkere Präsenz zu zeigen.

Die Einordnung der in Rede stehenden Veranstaltung als Versammlung im Sinne des Artikels 8 Grundgesetz (GG) und des Artikels 10 Verfassung des Freistaats Thüringen durch die Stadt Gera als zuständiger Versammlungsbehörde war unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG sowie des BVerwG (BVerfG, 1 BvQ 28/01 vom 12.07.2001; BVerwG 6 C 23.06 vom 16.05.2007; BVerwG, 6 C 22.06 vom 22.08.2007) rechtmäßig. Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage 1734 der Abgeordneten Renner (DIE LINKE) verwiesen.

Zu 14.:

Der Anmelder der Versammlung des DGB gab im Kooperationsgespräch der Versammlungsbehörde bekannt, dass die als Kundgebungsmittel beantragte Bühne mit Lautsprechertechnik nicht in Richtung des Versammlungsraumes der NPD aufgebaut wird, da eine gegenseitige Beschallung nicht erwünscht wäre. Vor Ort wurde die Bühne nach dieser Vorgabe aufgebaut. Eine Anordnung zum "Drehen" der Bühne ist zu keinem Zeitpunkt erfolgt.

Zu 15.:

Dieses Vorgehen entspricht den versammlungsrechtlichen Vorgaben zur Ausübung des Versammlungsrechts. Artikel 8 Abs. 1 GG gewährleistet allen Deutschen das Recht, "... sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln".

Nach § 1 Versammlungsgesetz (VersG) hat jedermann das Recht, an öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel teilzunehmen. Eine Beschränkung des Teilnehmerkreises ist nur bei Versammlungen im geschlossenen Raum zulässig. Ein Betreten von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel ist dem-

nach auch Personen mit gegensätzlichen politischen Meinungen zu ermöglichen. Bei gröblichen Störungen kann die Polizei nach § 18 Abs. 3 VersG Teilnehmer einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel von dieser ausschließen. Diese Voraussetzungen liegen erst dann vor, wenn der ordnungsgemäße Ablauf der Versammlung als solcher vereitelt werden soll.

Gröbliche Störungen wurden bei den in Rede stehenden Aktionen nicht festgestellt. Um die abstrakte Gefahr gegenseitiger Provokationen oder körperliche Übergriffe zwischen Personen mit gegensätzlichen politischen Interessen zu verhindern, wurden starke Polizeikräfte während der jeweiligen Teilnahme von Personen mit gegensätzlicher politischer Meinung zur Absicherung bei den Versammlungen der NPD und des DGB eingesetzt.

Geibert  
Minister

\* Auf den Abdruck der Anlage wird aus den genannten Gründen verzichtet.